

Leitfaden Nr. 2-10

Betrieb von Abwasseranlagen; Hinweise über die Schutzkleidung für Beschäftigte in Abwasseranlagen

Stand: 1/2003

Allgemeines

Beschäftigte in Abwasseranlagen kommen mit Stoffen (Abwasser, Schlamm) in Berührung, die Krankheitskeime enthalten. Diese können teilweise auch durch die Haut in den menschlichen Körper eindringen.

Nach den Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, hier insbesondere nach § 4 der GUV 01, hat der Unternehmer den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten (vgl. GUV 17.6, Nr. 2.1). Art und Beschaffenheit der Schutzkleidung als wichtigem Teil der Schutzausrüstung sind im Schutzkleidungsmerkblatt GUV 20.19 näher beschrieben. Vorliegende Hinweise gelten auch für zeitweilig Beschäftigte, z. B. Auszubildende.

Eignung der Schutzkleidung

Schutzkleidung ist geeignet, wenn sie mindestens

- die Vorderseite des Rumpfes bedeckt
- desinfizierbar ist (sofern nicht Einwegkleidung)
- in ihren Brenneigenschaften der Brennkategorie S-d nach DIN 66 083 "Kennwerte für das Brennverhalten textiler Erzeugnisse; Textile Flächengebilde für Arbeits- und Schutzkleidung" entspricht und
- elektrostatische Aufladungen nicht begünstigt sowie
- ggf. flüssigkeitsdicht ist.

Schutzmäntel oder Schutzschürzen sind nur für Laborarbeiten oder einfache Werkstattarbeiten geeignet.

Aufbewahrung der Schutzkleidung

Die getragene Schutzkleidung muss von der anderen Kleidung getrennt aufbewahrt werden können (vgl. GUV 17.5, Nr. 2.1.4.2). Für Privatkleidung sind abschließbare Schränke vorzusehen. Die Schutzkleidung muss dagegen nicht unbedingt verschlossen aufbewahrt werden. Wenn keine Behältnisse eigens für die getragene Schutzkleidung verfügbar sind, genügen z. B. in einem geeigneten Raum Wandhaken, die so gekennzeichnet ist, dass Beschäftigte ihre Schutzkleidung finden.

Reinigung der Schutzkleidung

Die Erhaltung der Schutzkleidung in ordnungsgemäßem Zustand setzt regelmäßige Reinigung voraus. Schutzkleidung soll nicht zusammen mit Privatkleidung gewaschen werden. Für die Schutzkleidung ist daher entweder eine eigene Waschmaschine in der Kläranlage oder die Mitbehandlung in einer gewerblichen Wäscherei vorzusehen, wobei sie als Kochwäsche zu behandeln ist und ggf. zusätzlich desinfiziert werden muss.

Es muss sichergestellt sein, dass Schutzkleidung mindestens zweimal wöchentlich gewechselt werden kann.

Verhalten der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die zur Verfügung gestellte Schutzkleidung bzw. die zusätzliche persönliche Schutzausrüstung zu tragen (vgl. GUV 0.1, § 14). Vor Betreten der Aufenthaltsräume, insbesondere der Speiseräume sollte die getragene Schutzkleidung abgelegt werden. Die Schutzkleidung ist pfleglich zu behandeln.

Kosten

Die Kosten für die Beschaffung der Schutzkleidung und zusätzlicher persönlicher Schutzausrüstung gehen zu Lasten des Unternehmensträgers, desgleichen die Kosten für Desinfektion, Reinigung und Instandhaltung. Sie sind Teil der allgemeinen Betriebskosten.

Verzeichnis einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Titel	Bereich Berufsverband der Unfallkassen (BUK) Nr.	Bereich Berufsgenos- senschaften (BG)	
		Nr. alt	Nr. neu
UVV Allgemeine Vorschriften	GUV 0.1	VBG 1	BGV A1
UVV Erste Hilfe	GUV 0.3	VBG 109	BGV A5
UVV Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure ...	GUV 0.5	VBG 123	BGV A7
UVV Arbeitsmedizinische Vorsorge	GUV 0.6	VBG 100	BGV A4
UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	GUV 2.10	VBG 4	BGV A2
UVV Abwassertechnische Anlagen	GUV 7.4	VBG 54	BGV C5
Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungs- anlagen - Bau und Ausrüstung -	GUV 17.5		
Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlos- senen Räumen von abwassertechnischen Anlagen - Betrieb -	GUV 17.6	ZH 1/177	BGR 126
Explosionsschutzrichtlinie	GUV 19.8	ZH 1/10	BGR 104
Merkblatt Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen	GUV 27.11	ZH1/377	
Verbandsbuch	GUV 40.6	ZH 1/150	BGI 511.1
Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen			
.... gegen Absturz	10.4		
.... Augen- und Gesichtsschutz	20.13		
.... Atemschutzgeräten	20.14		
.... Industrieschutzhelmen	20.15		
.... Fußschutz	20.16		
.... Schutzhandschuhen	20.17		
.... Schutzkleidung	20.19		